

verfälschte Text in Parallelkolonnen nebeneinandergesetzt werden (S. 98–119) sowie dreier Kurzformen des Pwd., von denen zwei, die des Vat. lat. 1361 und des Cod. W* 101 des Stadtarchivs Köln bisher unveröffentlicht waren (S. 120–127). – Ein Register der Hss. sowie der Namen und Sachen beschließt das Werk (S. 129–137), das S. VIII–XIII ein streng sachbezogenes Quellen- und Literaturverzeichnis bietet. – Die Arbeit überzeugt nicht nur durch die eminenten Sachkenntnis des Verfassers, sondern auch durch die eher zurückhaltende Art des Vortrags seiner Forschungsergebnisse. Damit weist er wohl selbst darauf hin, daß mit seiner Arbeit die Diskussion um das wichtige Dokument auch jetzt noch nicht abgeschlossen ist. Und in der Tat vertritt einer der besten Kenner der Materie, Wolfgang Stürner, in kritischer Auseinandersetzung mit der Arbeit von J. in wichtigen Punkten, angefangen von der Einschätzung des Codex von Bergamo bis hin zur Deutung der Differenzen zwischen dem echten und dem verfälschten Pwd., entgegengesetzte Positionen (vgl. Stürner, Wolfgang, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Verfälschung, Gedanken zu einem neuen Buch, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 2 [= MGH Schriften 33,2, Hannover 1988, 157–190]). Bei aller Anerkennung der Leistung von J., insbesondere auch der neuen Textedition des Pwd., wird man möglicherweise nach wie vor bei der „resigniert klingenden Feststellung“ von Karl Jordan bleiben: „Eine sichere Entscheidung wird sich nicht fällen lassen“ (von Jasper zitiert S. 71 Anm. 276), jedenfalls vorläufig noch nicht.

Regensburg

K.J. Benz

Jürgen Miethke / Arnold Bühler: Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter. Historisches Seminar, Band 8. Schwann, Düsseldorf 1988, 192 S.

„Fundierten Zugang zu wichtigen historischen Themen“ verspricht die von Armin Reese und Uwe Uffelman herausgegebene Reihe „Historisches Seminar“. Der in's Auge gefaßte Leserkreis ist sehr weit gezogen, hofft man doch, das Buch könne „gleichermaßen für Hochschullehrer, Studierende, praktizierende Lehrer und ein an differenzierteren, historischen Fragestellungen interessiertes Publikum“ (Vorwort der Herausgeber S. 7) relevant sein. Gemäß der Konzeption dieser Reihe wird am Anfang „der Gegenstand in der Forschung“ vorgestellt und eine „Einführung“ geboten (S. 13–59). Daran schließt sich der ausführliche „Quellenteil“ (S. 60–176) an, ganz am Ende stehen „Thesen der Forschung“ (S. 178–189), hinter denen sich mehr oder weniger ausführliche Textauszüge aus einschlägigen Büchern und Aufsätzen von vier verschiedenen Autoren (F. Kempf, A. Borst, H. Fuhrmann und B. Tierney) verbergen. Für die Einleitung zeichnet Jürgen Miethke, für den Quellenteil Arnold Bühler verantwortlich.

Abgesehen von einigen eher überflüssig und auch nicht so recht verständlich wirkenden Bemerkungen über „Das Mittelalter und sein Erbe“ – was z. B. soll der Leser mit den „unausgefüllten Möglichkeiten einer abgelebten Vergangenheit“ anfangen, die „sich freilich heute nicht mehr nachträglich realisieren“ lassen (S. 14)? – ist es Miethke ansonsten gelungen, anhand der Quellen dem Benutzer des Buches einen ersten Ein- und Überblick über das problematische Verhältnis von Kaiser und Papst zu bieten und zugleich die getroffene Auswahl der Texte plausibel zu begründen. So ist es unter konzeptionellen Gesichtspunkten sicher auch zu begrüßen, wenn mit dem sog. Dictatus Papae Gregors VII. aus dem Jahre 1075 der Anfang gemacht wird und nicht etwa, was nahe gelegen hätte, mit der Barbarossa-Zeit oder dem staufisch-welfischen Thronstreit am Ausgang des 12. Jahrhunderts. Völlig zu Recht endet die Quellensammlung mit dem Zeitalter Ludwig des Bayern. Denn mit der ab 1378 beginnenden Epoche des Konziliarismus sollten andere Konfliktfelder für den weiteren Gang der politischen Ideengeschichte wichtig werden als das Verhältnis von Papst und Kaiser, einmal ganz davon abgesehen, daß die Zeit des Luxemburgers Karl IV. (1346–1378) sowieso einen Sonderfall darstellt.

Bietet der einführende Teil eine nützliche Orientierungshilfe, so müssen doch einige Bedenken angemeldet werden, was den Quellenteil angeht. Das beginnt bereits mit der

formalen Gestaltung des im allgemeinen zuverlässigen Drucks (vgl. aber z. B. S. 70, Zeile 11: *racorem* statt richtig: *rancorem*; ebd. Zeile 12: *hob* statt richtig *hoc*; ebd. Zeile 23: *Anagie* statt richtig *Anagnie*; S. 88, Zeile 33: *domini* statt richtig: *domino*; ebd. Zeile 37: *quiscere* statt richtig: *quiescere*; S. 106, Zeile 12: *prelator* statt richtig *prelatos*; ebd. Zeile 20: *postquem* statt richtig: *postquam*).

Leider sind lateinischer Urtext und deutscher Übersetzungsversuch nicht parallel nebeneinander gestellt worden, sondern folgen vielmehr nacheinander, was das Aufsuchen einer lateinischen Stelle, wenn man vom deutschen Text ausgeht, nicht eben erleichtert, zumal bei langen Texten. Und gerade bei einem Großteil des vermuteten und angesprochenen Rezipientenkreises wird man davon ausgehen müssen, daß er zuerst die deutsche Übersetzung konsultieren wird, wenn er überhaupt noch zum lateinischen Original greift. Das bedeutet aber andererseits, daß der Übersetzung eine erhöhte Bedeutung zukommt, der sie nicht immer ganz gerecht geworden ist. Der Rezensent möchte dabei keineswegs die Schwierigkeiten verkennen, auf die eine Übersetzung zumal solch diffiziler Texte wie im vorliegenden Fall notwendigerweise stoßen muß. Doch ist nicht einzusehen, warum Bühler mitunter auch in den Fällen, wo eine gute Übersetzung bereits vorliegt, wie z. B. bei der berühmt gewordenen Bulle „Venerabilem“ des Papstes Innozenz III. von 1202, darauf verzichtet hat, diese einfach zu übernehmen, zumal die von ihm selbst angeführte Übersetzung von L. Weinrich (Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1240, Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 32, 1977, S. 334–335) ungleich genauer ist. So wird beispielsweise *litteras perlegi fecimus* von Weinrich völlig korrekt mit „haben wir uns vorlesen lassen“ wiedergegeben, während Bühler daraus ein „haben wir ... gelesen“ (S. 92) macht. Handelt es sich bei dem eben angeführten Beispiel noch um eine Nebensächlichkeit, die für das Verständnis des Textganzen nicht entscheidend, wohl aber symptomatisch für die Nähe zum Text ist, so sieht die Sache doch schon ganz anders aus, wenn bei entscheidenden Passagen die Übersetzung sich soweit von ihrer Vorlage entfernt hat, daß wichtige Nuancen verloren gehen. Wählen wir hierzu ein weiteres Beispiel aus derselben Bulle „Venerabilem“ aus: *cum explorati sit iuris quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat*“ wird von Bühler (S. 93) folgendermaßen übersetzt: „denn es ist allgemein anerkanntes Recht, daß die stillschweigende Mißachtung eines einzelnen eher eine Wahl verhindert als der Widerspruch vieler“, was die Sache nicht ganz trifft. Denn es geht eben zunächst nicht um eine „Verhinderung“ sondern um eine Beeinträchtigung der juristischen Qualität einer Wahl, die aus dem „contemptus“ eines Wählers erwächst, und Weinrich übersetzt daher zu Recht: „denn es gilt als ausgemachtes Recht, daß einer Wahl mehr die Mißachtung eines einzelnen abträglich ist als der Widerspruch vieler“ (S. 343). Zumindestens sehr unklar für denjenigen, der den lateinischen Text nicht mitheranzieht, ist der folgende Übersetzungsversuch Bühlers, dem eine Textstelle aus dem bekannten Brief Papst Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz zugrunde liegt: „Wer, so frage ich, glaubt, daß er unter dieser allgemeinen Zuständigkeit zu binden und zu lösen von der Gewalt des heiligen Petrus ausgeschlossen sei, wenn jener Unglückliche, der das Joch des Herrn nicht tragen will und lieber die Bürde des Teufels auf sich nimmt, nicht zugleich auch leugnet, daß er zu den Schafen Christi gehört?“ (S. 65) (*Quis, rogo, in hac universalis concessione ligandi atque solvendi a potestate Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infaelix ille, qui iugum Domini portare nolens diaboli se subicit honeri, et in numero ovium Christi esse recusat?*). Aus der Übersetzung Bühlers geht nicht hervor, daß „jener Unglückliche“ sich auf das vorausgehende „wer“ bezieht, also doch genauer und dem intendierten Sinn entsprechend zu übersetzen ist: Wer ... glaubt, daß er ... ausgeschlossen sei? Doch nur jener Unglückliche, der ...“.

Einfach verkehrt übersetzt, einmal ganz davon abgesehen, daß auch der deutsche Satz unverständlich bleibt, ist von Bühler das folgende Zitat Kaiser Friedrichs II. aus den Konstitutionen von Melfi aus dem Jahre 1231: „*Ne tamen in totum, quod ante formaverat, tam ruinoso, tam subito divina clementia deformaret...*“, daraus wird: „Damit er aber die göttliche Gnade nicht so umstürzend, so jäh das, was sie zuvor geschaffen hatte, gänzlich entstellte...“ (S. 100). Die lateinische Konstruktion und damit auch der

Sinn verkannt ist bei der folgenden Stelle, einer Urkunde Friedrichs II., wo in der Arenga Bezug genommen wird auf Gott in der Gestalt des Arztes, der in seiner göttlichen Schöpfervollkommenheit alle Gebrechen dieser Welt zu heilen vermag und ausgeführt wird: *ad medici talis consilium sub sorte non dubia ab orbe recurritur*, was Bühler mit „Er wird mit dem Rat eines solchen Arztes ohne Zweifel von der Welt genommen...“ (S. 102–103) wiedergibt, wobei für den Leser auch gar nicht deutlich wird, wer dieser „er“ sein soll. Besser: Mit der sicheren Hoffnung (auf Heilung) hält sich die Welt an den Rat eines solchen Arztes. An unglücklicher Stelle gekürzt worden ist in einem Schreiben Papst Innozenz IV., das die Absetzung Friedrichs II. auf dem Lyoner Konzil (1245) thematisiert. So wird nicht deutlich, daß von Bühler etwas ganz anderes im Deutschen gesagt wird als im lateinischen Text steht. *Quinimmo ea intentione ipsum prestitisse probabiliter creditur*. . . übersetzt Bühler mit „Ja man glaubt sogar, er sei wahrscheinlich in der Absicht aufgetreten. . .“ (S. 108). Gemeint aber ist „Ja man nimmt mit vernünftigen Gründen an, er habe jenen Eid in der Absicht geleistet. . .“. Denn mit „ipsum“ wird im lateinischen Text das vorher erwähnte *iuramentum* Friedrichs II. wieder aufgegriffen, was der Leser freilich aufgrund der unglücklichen Kürzung nicht ahnen kann.

Ebenfalls um einen Übersetzungsfehler handelt es sich, wenn Bühler aus dem Rundschreiben Friedrichs II., das dieser nach der Absetzungssentenz des Lyoner Konzils an die europäischen Fürsten sandte, die folgende Formulierung Friedrichs II.: *Vel esto sine prejudicio nostro, quod habeat huiusmodi potestatem* (papa scl.) übersetzt mit „Soll er etwa ohne unsere Entscheidung solche Macht haben“ (S. 115), statt richtig: Aber unvoreingenommen einmal von uns angenommen, er besitze eine solche Macht. Nachdem Friedrich II. in derselben Quelle über seine Gegner auf dem Lyoner Konzil gesprochen hatte, die nach seiner Meinung als glaubwürdige Zeugen ausschieden, da sie nicht unvoreingenommen seien, erwähnte er noch *aliquos tanquam ex ultimis partibus Hispanie prodeuntes, Tarragonensem scilicet et Compostelanum antistites, negociorum Ytalie natalis zone longinquitas incisos et eosdem venenose subornationis inductio nostre iusticie fecit infestos*. Daraus wird bei Bühler (S. 115): „die anderen kamen sozusagen aus den entlegensten Gegenden Spaniens, die Erzbischöfe von Tarragona und Santiago di (sic!) Compostela, und waren durch die langwierigen Verhandlungen in Italien verwirrt und durch die giftige Eindringlichkeit unseres Gerichtsverfahrens unsicher gemacht“. Geschrieben und gemeint ist aber doch, daß die Abgeschiedenheit und weite Entfernung ihrer jeweiligen Heimatorte von Italien eine genauere Kenntnis der Sachlage bei den genannten Erzbischöfen verhindert hatte.

Lassen wir es damit bewenden. Die genannten Beispiele, denen sich noch weitere hinzufügen ließen, haben wohl ausreichend gezeigt, wie wichtig und unerläßlich es ist, auch jeweils den Originaltext heranzuziehen. Das gilt gerade für das vorliegende Buch mit seinen nicht immer ganz geglückten Übersetzungsversuchen.

Tübingen

Hans-Henning Kortüm

Stürner, Wolfgang: *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken*. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11). Sigmaringen, Thorbecke 1987. 276 S., DM 80,-.

Was hat der Sündenfall mit der Entstehung des Staates zu tun? Sehr viel. Die Antworten auf die Frage nach den Ursachen der Staatsbildung scheiden sich in der Regel in antinomischer Weise, und zwar exakt nach den zugrundeliegenden anthropologischen Fundamentalurteilen: Man kann den Menschen – um eine Formulierung von Hans Blumenberg aufzugreifen – als „reiches“ Wesen betrachten, das dank seiner „überschüssigen“ produktiven Anlagen eine immer höhere Zivilisation, darunter den Staat, hervorbringt, oder aber man sieht ihn als das „arme“, als Mängel-Wesen, das aus Not, um des bloßen Überlebens willen, kompensatorischer Artefakte, u. a. des Staates, bedarf. Notwendig damit verknüpft und ebenso antinomisch sind die Ansichten zum